

Dr. Stephan Pernkopf  
LH-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 12.07.2022

zu Ltg.-**2130/A-4/320-2022**

Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Juli 2022

im Hause

LHSTV-P-L-397/268-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Ina Aigner betreffend „Vorwürfe der Untätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in der Causa Windpark Grafenschlag II“, zu Zahl Ltg.-2130/A-4/320-2022, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Mit Bescheid vom 28.7.2016 bzw. mit Fristverlängerungsbescheid vom 10.7.2018 wurde der WEB Windenergie AG die Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen naturschutzbehördlich rechtskräftig bewilligt.

Mit Bescheid vom 11.11.2020 stellte die Bezirkshauptmannschaft Zwettl unter Beiziehung der erforderlichen Amtssachverständigen fest, dass die Errichtung des Teilabschnitts der Netzanbindung des Windparks Grafenschlag II für die Querung des Purzelkamps auf einer Länge von etwa 130 m im Bereich der Europaschutzgebiete in der KG Kaltenbrunn weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete Vogelschutz Waldviertel (AT1201000) und des FFH Gebiets Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (AT1201A00) führen kann.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 erhob die Umweltorganisation Pro Thayatal und die Bürgerinitiative Unsere Heimat, Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.11.2020. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 3.5.2021 wurde die Beschwerde der Umweltorganisation Pro Thayatal abgewiesen und die der Bürgerinitiative Unsere Heimat mittels Beschluss zurückgewiesen.



Mit Schreiben vom 14.6.2021 erhob die Umweltorganisation Pro Thayatal und die Bürgerinitiative Unsere Heimat gegen das Erkenntnis vom LVwG NÖ die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit 14.4.2022 den Beschluss gefasst, dass dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels „unverhältnismäßigen Nachteil“ nicht stattgegeben wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung ausgeführt, dass „sich der Aufschiebungsantrag (erkennbar) auf einen im Nahebereich der Windkraftanlage aufgefundenen Horst des Schwarzstorches, aufgrund dessen Störung die revisionswerbenden Parteien negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der geschützten Art annehmen bezieht“.

Aufgrund des Auffindens eines Schwarzstorchhorstes im August 2020 im Windparkareal wurde seitens der damals zuständigen Abteilung für Naturschutz ein Ermittlungsverfahren dahingehend eingeleitet, ob bzw. welche Maßnahmen gem. § 35 NÖ NSchG 2000 aus fachlicher Sicht bei Nachweis einer Schwarzstorchpopulation bzw. Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten des Schwarzstorches erforderlich sind. Die Amtssachverständige für Naturschutz teilte daraufhin mit, dass die gegenständliche Frage aufgrund der fehlenden Daten derzeit nicht beantwortet werden kann. Daraufhin wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eine Raumanalyse betreffend die Erhebung des Vorkommens des Schwarzstorches im Raum des Windparkes Grafenschlag in Auftrag gegeben.

Am 8.5.2021 wurde vom beauftragten ökologischen Büro im Rahmen der Raumanalyse ein Schwarzstorchhorst etwa 100 Meter vom Fundament der Windkraftanlage 4 gesichtet, ein Vogel konnte darin jedoch nicht festgestellt werden. Die Bauarbeiten wurden mit 12.5.2021 seitens des Betreibers eingestellt und wurden am 18.5.2021 noch bestimmte Aufräumarbeiten durchgeführt. Wie bereits oben festgehalten, hat die Umweltorganisation Pro Thayatal in einem Verfahren gem. § 35 NÖ NSchG 2000 betreffend besonderer Maßnahmen keine Parteistellung und wurde ebenfalls kein entsprechendes fachliches Gutachten vorgelegt.

Aufgrund der erhobenen Datenlage hat die Amtssachverständige für Naturschutz Befund und Gutachten vom 12.11.2021 abgeben und wurde daraufhin seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 4.01.2022 ein Bescheid gem. § 35 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 4 Z.2 NÖ NSchG 2000 erlassen, wonach der Betreiber verpflichtet wurde einen Kunsthorst, bestehend aus einer Brutplattform mit einer Unterlage aus Zweigen, einem Mindestdurchmesser von 1 m und einer Traglast von mindestens 50 kg auf einer Mindesthöhe ab 10 m bis spätestens 28.2. 2022 zu errichten und diesen auf die Zeit des Bestehens des

Windparks Grafenschlag II zu erhalten. Gegen diesen Bescheid hat der Betreiber das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und ist das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich noch anhängig.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Zwettl das erforderliche Ermittlungsverfahren (Auftrag einer Raumanalyse) eingeleitet hat und auf Grundlage des Amtssachverständigengutachten einen Maßnahmenbescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.